

**Geschäftsordnung**  
des Auswahlgremiums  
für das

**Regionalbudget**

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des  
Küstenschutzes

Stand: November 2019

**I. Auswahlgremium**

- (1) Gemäß Satzung besteht das Auswahlgremium aus dem Vorstand des Vereins sowie mindestens 15 zusätzlichen Personen. Die Vertreter der WiSo-Partner und der Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Weder die Behörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, noch eine einzelne Interessensgruppe dürfen mehr als 49% Stimmrechte haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder der/s von dieser/m mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreterin/Vertreters.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaften bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen.
- (5) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies der/dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Auswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **II. Auswahlkriterien**

- (1) Laut Satzung ist das Auswahlgremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.
- (3) Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte liegt bei einem Mindestzuschuss von 2.000 Euro. Die Bagatellgrenze ist bindend.
- (4) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien (vgl. Satzung § 2 Abs. 2).
- (5) Bei jedem eingereichten förderfähigen Vorhaben werden die Projektauswahlkriterien angewendet.
- (6) Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

## **III. Auswahlentscheidung**

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking. Die Vorhaben werden in der Reihenfolge des Rankings durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Vorhaben, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende Zusatzregelungen bestimmt:
  1. Das Projekt, das eine lokal noch nicht vorhandene Angebotslösung darstellt, erhält den Vorzug vor anderen Vorhaben.
  2. Hinsichtlich der Beschränktheit der Mittel, um möglichst vielen qualitativen Projektanträgen die Chance auf Förderung zu gewähren, soll in zweiter Instanz, das Projekt im Ranking vorrangig behandelt werden, das weniger Fördermittel benötigt.
- (3) Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (4) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc. werden in geeigneter Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet.
- (5) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegt wurden, über das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise mitgeteilt.

#### **IV. Information der Öffentlichkeit und fristgemäße Einladung**

(1) Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge;
- Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
- Voraussichtlicher Auswahltermin;
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

(2) Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen.

#### **V. Zuständigkeiten**

(1) Erstempfänger im Rahmen des Regionalbudgets ist der Verein Regionalentwicklung Bürger.Kultur.Land. Oberer Neckar e.V.

(2) Zur Durchführung des Bewilligungs-, Auswahl- und Kontrollverfahrens kann der Vorstand des Vereins die Geschäftsstelle betrauen: Die Übernahme der Prüfung des Zahlungsantrags, der Kontrolle der Antragsunterlagen, der Durchführung der Inaugenscheinnahme der Kleinprojekte sowie der Auszahlung der Fördermittel durch das Regionalmanagement ist zulässig.

(3) Der/die Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende sind als Vertretungsberechtigte des Erstempfängers für den Abschluss des Vertrags mit dem Letztempfänger sowie die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen verantwortlich.